

LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 4

I. Die Aufgaben einer Staatsrechtsordnung

4. Gesetz und Recht

<i>„Gesetz‘ und ‚Recht‘</i>	
Recht	Gesetz
<p>Recht ist die verbindliche Verhaltensregel, die in den Bedürfnissen des menschlichen Zusammenlebens, bewährter Rechtserfahrung und der Entscheidung des staatlichen Rechtsetzungsorgans ihre Wurzeln hat. Wesenselement des Rechts ist also seine Verbindlichkeit, die grundsätzlich mit seiner Durchsetzbarkeit (Sanktionierung seiner Nichtbefolgung) verbunden ist. Recht beansprucht, Gerechtigkeit zu verwirklichen.</p>	<p>Der demokratische Rechtsstaat hält die allgemeinen Verhaltensregeln durch Entscheidungen des Parlaments in einem geschriebenen Text (Gesetz im formellen Sinn) fest, der das Recht für jedermann voraussehbar macht und vor dem Staatsvolk verantwortet.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 20 Abs. 3 GG bindet die Staatsgewalt an „Gesetz und Recht“.</p> <p>Das gesetzte Recht (geschriebene = positive) Recht (Gesetz) genügt nicht notwendig immer den Maßstäben der Gerechtigkeit (überpositives Recht).</p> <p>Art. 20 Abs. 3 GG ist als Appell zu verstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • an den Gesetzgeber, sich jeweils der Gerechtigkeit des von ihm geplanten Gesetzes zu vergewissern • an Verwaltung und Rechtsprechung, das jeweils anzuwendende Gesetz auf seine „<u>Rechtmäßigkeit</u>“ hin zu überprüfen. <p>„Die traditionelle Bindung des Richters an das Gesetz, ein tragender Bestandteil des Gewaltentrennungsgrundsatzes und damit der Rechtsstaatlichkeit, ist im Grundgesetz jedenfalls der Formulierung nach dahin abgewandelt, dass die Rechtsprechung an "Gesetz und Recht" gebunden ist (Art. 20 Abs. 3). Damit wird nach allgemeiner Meinung ein enger Gesetzespositivismus abgelehnt. Die Formel hält das Bewusstsein aufrecht, dass sich Gesetz und Recht zwar faktisch im allgemeinen, aber nicht notwendig und immer decken. Das Recht ist nicht mit der Gesamtheit der geschriebenen Gesetze identisch. Gegenüber den positiven Setzungen der Staatsgewalt kann unter Umständen ein Mehr an Recht bestehen, das seine Quelle in der verfassungsmäßigen Rechtsordnung als einem Sinnanzien besitzt und dem geschriebenen Gesetz gegenüber als Korrektiv zu wirken vermag; es zu finden und in Entscheidungen zu verwirklichen, ist Aufgabe der Rechtsprechung. [...]“ (BVerfGE 34, 269 <286 f.> - Soraya).</p> <p>Die wichtigsten Gerechtigkeitswertungen sind heute im Grundgesetz (Art. 1 bis 14, Art. 20, 23, 24 GG) enthalten, also zu geschriebenem Recht geworden.</p> <p><i>Die Auslegung der Verfassung folgt den traditionellen Regeln (grammatikalische, historische, systematische und teleologische Auslegung, Prinzipien der Verfassungsauslegung) sind jedoch zu beachten. Die Wertungen des Gesetzgebers dürfen nicht durch eigene Gerechtigkeitsvorstellungen ersetzt werden.</i></p>	

„Rangordnung der Rechtsnormen“ (LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 3)

